



An alle Schulen in Hessen

Nachrichtlich:

Staatliche Schulämter

Lehrkräfteakademie

Träger der Ersatzschulen

Datum

9. März 2021

Hinweise zur Leistungsfeststellung und -bewertung im Schuljahr 2020/2021, zur Ausgestaltung des Wechselunterrichts für die höheren Jahrgänge bis zu den Osterferien und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Lehrkräfte,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und vorbehaltlich der weiteren gemeinsamen Entscheidungen von Bund und Ländern wird die Leistungsfeststellung und -bewertung in den verschiedenen Jahrgangsstufen auch weiterhin auf der Grundlage von Präsenzunterricht, Wechselunterricht und Distanzunterricht erfolgen.

Wie Ihnen zuletzt mit Schreiben vom 21. Januar 2021 erläutert wurde, ist grundsätzlich von der Gleichwertigkeit von Präsenzunterricht, Wechselunterricht und Distanzunterricht auszugehen. Somit haben die unterschiedlichen Unterrichtsformen keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung. Entscheidend ist, dass die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe (individuelle Zurechenbarkeit, für die gesamte Lerngruppe gleichermaßen verbindliche Anforderungen, gleicher Bewertungsmaßstab sowie Beachtung der Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach § 26 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)) eingehalten werden. Das bedeutet, dass für alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe durch das Unterrichtsgeschehen – unabhängig von der Unterrichtsform – die gleichen Lernvoraussetzungen gegeben sein müssen.

Von besonderer Relevanz für die Leistungsfeststellung und -beurteilung sind dabei die schriftlichen Leistungsnachweise. Diese sind nach § 32 Abs. 1 VOGSV von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht anzufertigen. Da bei Leistungsfeststellungen, die von zu Hause aus erbracht werden, insbesondere diese Aufsicht nicht zu gewährleisten ist, können schriftliche Leistungsnachweise nach § 32 Abs. 2 VOGSV nur in Präsenz erfolgen.

Daher finden für die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 (mit Ausnahme der Abschlussklassen), welche derzeit im Distanzunterricht sind, Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungen in Präsenz auch weiterhin nicht statt (siehe Schreiben vom 11. Februar 2021).

Mit der Rückkehr dieser Klassen in den Wechselunterricht zum 22. März 2021 sollen aufgrund der besonderen Bedingungen bis zu den Osterferien weiterhin keine Klausuren etc. geschrieben werden. Auf die nachfolgend dargestellten alternativen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung wird verwiesen.

Die Präsenzzeit vor den Osterferien kann jedoch besonders dafür verwendet werden – wie ohnehin im regulären Unterrichtsgeschehen üblich –, den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und daran anschließend die Ausgestaltung des Wechselunterrichts nach den Osterferien sowie gegebenenfalls notwendige Fördermaßnahmen festzulegen.

Bereits in unseren Informationsschreiben vom 30. April und vom 23. Juli 2020 sowie im Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 wurden Optionen und Ausgestaltungsmöglichkeiten im Kontext der Leistungsfeststellung und -bewertung aufgezeigt. In Ergänzung sollen vorliegend die Rahmenbedingungen, welche die jeweiligen schulformbezogenen Verordnungen für Leistungsfeststellungen bieten, dargestellt werden. Diese dienen einerseits der Sicherstellung von validen Zeugnisnoten und andererseits der Ermöglichung eines pädagogisch sinnvollen Spielraums zur Anpassung von Form, Anzahl und Umfang von Leistungsfeststellungen in dieser besonderen Situation. Insbesondere sind folgende Vorgaben und Möglichkeiten hervorzuheben:

1. Leistungsbewertung bei nur teilweise erbrachter Leistung

Eine Leistungsbewertung kann auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen stattfinden. Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine pädagogisch angemessene Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Grundsätzlich sollten sich Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung die Frage stellen, ob leistungsrelevanter Unterricht stattgefunden hat und ob Leistungen erbracht wurden, die bewertet werden können.

Nur wenn in Einzelfällen aufgrund der Corona-Lage vor Ort nachweislich so gut wie kein leistungsrelevanter Unterricht im gesamten Schuljahr stattgefunden hat, kann in diesem besonderen Ausnahmefall im Zeugnis statt einer Note ein Strich nach § 60 Abs. 6 VOGSV gesetzt werden. Unter Bemerkungen wird dann aufgeführt, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat (§ 60 Abs. 8 VOGSV). Es ist davon auszugehen, dass bezogen auf das gesamte Schuljahr grundsätzlich leistungsrelevanter Unterricht stattgefunden hat oder stattfinden wird und Ausnahmefälle lediglich einzelne Fächer bei z.B. Risikogruppenschülern betreffen.

2. Anzahl und Gewichtung von schriftlichen Leistungsnachweisen

Bereits im Rahmen der Bestimmungen der VOGSV und ihres Anwendungsbereiches ist eine geringere Zahl von Leistungsnachweisen rechtlich zulässig. Die Anlage 2 der VOGSV – Richtlinien für Leistungsnachweise – enthält für die Grundstufe (Primarstufe) nur Sollens-Regelungen mit Höchstzahlen für Klassenarbeiten und Lernkontrollen. Für die Sekundarstufe I ist in Nr. 7 Buchst. c) vorgesehen, dass auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden kann, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind. Eine der in der Anlage 2 festgelegten schriftlichen Arbeiten kann darüber hinaus durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate oder Hausarbeiten ersetzt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOGSV). Je Fach und Halbjahr kann eine schriftliche Lernkontrolle nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 VOGSV durchgeführt werden; Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit

ersetzt werden. Nach Nr. 7 Buchst. f) der Anlage 2 entscheidet die Schulkonferenz über die genaue Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen vor Beginn eines Schuljahres. Dies gilt auch für die Zahl der Arbeiten bei Beginn der 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 5 oder 7 im gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus ist darüber hinaus beabsichtigt, folgende Abweichungen bis 31. Juli 2022 in Kraft zu setzen:

- a. Für den Fall, dass nach § 9 Abs. 5 HSchG von den Studentafeln abgewichen wird, muss die Gesamtkonferenz Grundsätze festgelegt haben, nach denen die Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche angepasst werden. Nach § 28 Abs. 4 Satz 3 und 4 VOGSV kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers Abweichungen von diesen Grundsätzen zulassen. Ein erneuter Beschluss der Gesamtkonferenz ist dazu nicht nötig.
- b. Im Schuljahr 2020/2021 kann abweichend von Nr. 7 Buchst. c) der Anlage 2 der VOGSV die Mindestzahl um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden, wenn in einer Lerngruppe infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Im Schuljahr 2020/2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers auch eine Abweichung von der von der Schulkonferenz nach Nr. 7 Buchst. f) der Anlage 2 festgelegten Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen zulassen, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Schulkonferenz ist für diese Abweichung nicht erforderlich.
- c. Wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in der Sekundarstufe I die Anfertigung aller vorgesehenen schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich war, können die schriftlichen Leistungsnachweise nach § 32 Abs. 3 Satz 3 VOGSV weniger schwer wiegen als in Satz 1 derselben Vorschrift vorgesehen. So können zum Beispiel schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und

Fremdsprachen mit weniger als der Hälfte der Gesamtnote gewichtet werden.

- d. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase an Schulen des Landes Hessen, die am Landesabitur teilnehmen, wird die Bewertung der Leistung nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Im Vorgriff auf die in der Vorbereitung befindliche beabsichtigte Änderung von § 9 Abs. 16 OAVO durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, welches im Hinblick auf die OAVO-Änderungen rückwirkend mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft treten soll, kann je nach Verlauf der Pandemie der Schulleiter oder die Schulleiterin im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Kolleginnen und Kollegen, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise abweichend von § 9 Abs. 5, 6 und 10 OAVO entscheiden (siehe Erlass zu Leistungsnachweisen in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach § 9 vom 3. Februar 2021).
- e. Für die beruflichen Schulen sind folgende Regelungen beabsichtigt:
- Die Regelung in Anlage 2 Nr. 9 Buchst. a der VOGSV wird verlängert. In der Berufsschule und Berufsfachschule kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.
 - Für die ein- und zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft, Technik und Gestaltung wird die in § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an ein- und zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) bestehende Regelung hinsichtlich einer Reduzierung der erforderlichen schriftlichen Leistungsnachweise verlängert.
 - In der Fachoberschule wird die Bewertung der Leistung nach § 11 VOFOS vorgenommen. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Schulhalbjahres oder am Ende des Schuljahres ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Im Vorgriff auf die in der Vorbereitung befindliche beabsichtigte Änderung von §

11 VOFOS durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus kann, je nach Verlauf der Pandemie, der Schulleiter oder die Schulleiterin in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 auf Antrag der Klassenkonferenz über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden (Erlass vom 24. Februar 2021).

- In den verschiedenen Formen der Berufsfachschule gelten die Bestimmungen für schriftliche Arbeiten nach § 32 VOGSV in Verbindung mit der Anlage 2 Richtlinien für Leistungsnachweise Nr. 9. Zusätzlich gilt: In der höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten ist ein Abweichen von der Anzahl der Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten bis 31. Juli 2022 möglich.
 - In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung ist ein Abweichen von der Anzahl der Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung bis 31. Juli 2022 möglich.
 - In der Fachschule für Sozialwesen ist ein Abweichen von der Anzahl der Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 7 sowie § 42 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen bis 31. Juli 2022 möglich.
- f. Für die Abendhauptschulen und Abendrealschulen regelt § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise. Nach § 13 Abs. 7 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene kann im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens aufgrund der Corona-Virus-Pandemie vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Im Hinblick auf die Gewichtung schriftlicher Leistungsnachweise bestimmt § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene, dass die Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der sich nicht nur auf das

Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der oder des Studierenden bezieht.

3. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanz- und Wechselunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

Auch im Präsenzunterricht ist es weder möglich noch notwendig, Schülerleistungen in jeder Einzelstunde zu bewerten. Notwendig bleibt ein kontinuierliches Feedback durch die Lehrkraft an die Schülerinnen und Schüler zum Leistungsstand. In diesem Sinne hat die unterjährige Leistungsbewertung eine vorrangig pädagogische Funktion.

Die Lehrkraft hat hierbei pädagogische Freiheiten, muss allerdings transparent machen, auf welche Weise sie sich ein Bild über die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler verschafft. Es steht weitgehend im pädagogischen Ermessen, wie die mündlichen Leistungen ermittelt werden. Die Feststellung braucht nicht bei allen Schülerinnen und Schülern mit gleicher Häufigkeit und in gleicher Weise zu geschehen.

Für die Leistungsfeststellung bzw. eine Kompetenzeinschätzung können unterschiedliche Formate eingesetzt werden:

- (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
- Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
- schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
- Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
- Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-)Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,

- Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,
- mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

(vgl. Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 Nr. 7. Leistungsbewertung im Distanzunterricht S. 11)

4. Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung für alle Jahrgangsstufen

a. Unabhängig davon, ob eine Leistungsfeststellung im Präsenz-, Distanz- oder Wechselunterricht erfolgt und welches Format sie hat, sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Die im Rahmen des Distanzunterrichts als einem durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozesses von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Leistungsbewertung nach § 73 Abs. 2 HSchG maßgebend. Die Inhalte der Leistungsfeststellung müssen aus dem vorangegangenen Unterricht erwachsen.
- Die Arbeitsformen der Leistungsfeststellung müssen vorher geübt worden sein.
- § 30 Abs. 2 Satz 1 VOGSV: Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Die Kriterien, nach denen die Leistungen beurteilt werden, müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Daher ist auch im Laufe des Schuljahres über Veränderungen entsprechend zu informieren.

b. Insbesondere in Phasen von Distanz- oder Wechselunterricht sind außerdem folgende Bedingungen von Bedeutung:

- In der Phase, die einer Leistungsfeststellung vorangeht, müssen die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit haben, sich mit Fragen an die Lehrkraft zu wenden.
- Schülerinnen und Schüler müssen auch außerhalb von Leistungsfeststellungen Rückmeldungen über ihre Lernentwicklung erhalten.
- Die Arbeitsformen in Leistungsfeststellungen müssen so gewählt werden, dass

alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppe Zugang zu den Lerninhalten haben können. Auch bei individuellen Fördermaßnahmen (Nachteilsausgleich oder Abweichungen von der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung) nach § 7 VOGSV ist dies für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Funktionsbeeinträchtigungen zu beachten.

- Die Art der Aufgabenstellung muss so gewählt werden, dass es der Lehrkraft möglich ist einzuschätzen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt.
- Für alle Schülerinnen und Schüler, die an einer Leistungsfeststellung teilnehmen, müssen vergleichbare und faire Rahmenbedingungen gelten.

Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind zu beachten (vgl. Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 Nr. 7: Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, S. 14 – 15). So haben für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern zur Notengebung bereits bewährte und etablierte Kommunikationswege weiterhin Bestand. Wünschen die Eltern oder die Schülerinnen und Schüler eine Erläuterung der Noten bzw. hält die Lehrkraft dies für pädagogisch notwendig, so kann diese in der Schule im Rahmen der Hygieneregeln vor Ort erfolgen. Die Nutzung von herkömmlichen Telekommunikationsmedien oder eine Teilnahme per Videokonferenzsystem ist auf freiwilliger Basis ebenfalls möglich. Dies wird vom Hessischen Datenschutzbeauftragten vorübergehend geduldet

5. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass weiterhin die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der Corona-Einrichtungsschutzverordnung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nach Möglichkeit eine medizinische Maske. Davon ausgenommen sind der Verzehr von Speisen und Getränken, Situationen, in denen es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen, wie etwa beim Spielen von Blasinstrumenten oder beim Sport, und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes sowie Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Dass wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die dafür eine medizinische Begründung enthalten und außerdem den Zeitraum der Befreiung sowie die Art der Maske oder Bedeckung benennen muss, die nicht getragen werden kann (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske). **Wer ohne triftigen Grund keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, darf die Schule nicht betreten; wer sie ohne triftigen Grund ablegt und trotz Ermahnung nicht wieder anlegt, muss die Schule verlassen.**

6. Weitere Informationen

In Abhängigkeit vom weiteren Pandemiegesehen erhalten Sie ergänzende Informationen. Insbesondere erfolgt gegenwärtig im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Abstimmung zum Umgang mit Versetzungsentscheidungen in die nächsthöheren Jahrgangsstufen. Dabei sind bereits wertvolle Rückmeldungen von Verbänden und Interessenvertretungen eingegangen. Daher werden Sie in Kürze ergänzende Informationen zum Umgang mit Versetzungen im aktuellen Schuljahr erhalten.

Bei Nachfragen können Sie sich gerne an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt wenden.

Für Ihr Engagement und Ihre Arbeit unter diesen speziellen Bedingungen bedanken wir uns ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Meyer-Scholten
Ressortbeauftragter Digitalisierung
Leiter Zentralabteilung



Ute Schmidt
Ministerialdirigentin
Leiterin Abteilung III